

Schreiben zu Einzelfragen zur Abgeltungsteuer neu gefasst

SONSTIGES

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 14.05.2025 sein Schreiben zu **Einzelfragen zur Abgeltungsteuer** neu gefasst (Az. IV C 1 – S 2252/00075/016/070). Das umfangreiche Schreiben ersetzt das BMF-Schreiben vom 19.05.2022 und geht u. a. auf die folgenden Bereiche ein:

- **Kapitalerträge (§ 20 EStG):** Dividenden, Stille Gesellschaft, Lebensversicherungen, Optionsanleihen/Zertifikate, Rückabwicklungen/Nutzungsersatz
- **Termingeschäfte (§ 20 Abs. 2 Nr. 3 EStG):** Optionen, Futures, Swaps, Devisentermingeschäfte, Barausgleich, Stillhalterprämien
- **Verluste & Forderungsausfälle:** Verluste durch Forderungsausfall (z. B. Insolvenz, Verzicht), Wiederaufleben von Besserungsscheinen führt zu nachträglichen Einkünften
- **Steuerabzug (§ 43, 43a EStG):** Kapitalertragsteuer durch Bank einzubehalten, getrennte Verlustverrechnungstöpfе, Anrechnung ausländischer Quellensteuer nur im Veranlagungsverfahren
- **Steuerfreistellung (§ 44a EStG):** Freistellungsauftrag oder NV-Bescheinigung möglich, Ehegatten benötigen gemeinsamen Auftrag zur Verlustverrechnung.
- **Ausnahmen vom Abgeltungsteuersatz (§ 32d Abs. 2 EStG):** Kein Abgeltungssatz bei Darlehen an nahestehende Personen, Antrag auf persönliche Besteuerung bei Beteiligung > 25 % oder > 1 % + Tätigkeit.
- **Sonderfälle:** Rohstoffzertifikate mit physischem Auslieferungsanspruch, Zinsbegrenzungen (Caps/Floors), Swaps

Für die Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne sind die Grundsätze des neu gefassten Schreibens auf alle offenen Fälle anzuwenden.

Dieser Beitrag gibt den Stand zum Zeitpunkt der Ausgabe (Juni 2025) wieder und ersetzt keine individuelle Beratung. Sprechen Sie uns an: +49 8122 228850 · renate.orthuber@stb-orthuber.de